

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

5. Feber 1960

52/A.B.

zu 54/J

Anfragebeantwortung

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. H e t z e n a u e r und Genossen, betreffend die Novellierung des Beförderungssteuergesetzes, teilt Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft Dipl.-Ing. Waldbrunner folgendes mit:

Der in der Anfrage geäusserten Ansicht, dass die derzeitige Beförderungssteuerregelung sich auf die Tiroler Frächter existenzvernichtend auswirke, muss entgegengehalten werden, dass diese Annahme zumindest nach dem Ergebnis der ho. Ermittlungen nicht zutrifft. Viele Tiroler Unternehmer, die einen Standort etwa am halben Weg zwischen Italien und Deutschland gewählt haben, können sogar, dank der kurzen österreichischen Durchzugsstrecke zwischen diesen beiden Ländern, im Nahverkehr fahren, und brauchen somit überhaupt keine Fernverkehrssteuer zu entrichten. Dies bedeutet eine wesentliche Begünstigung dieser Frächter gegenüber den Frächtern in anderen Bundesländern.

Wie die Bestandstatistik der Kraftfahrzeuge in Österreich zeigt, hat auch der Bestand an im gewerblichen Verkehr eingesetzten Lastkraftwagen in Tirol seit Inkrafttreten der Beförderungssteuergesetznovelle 1952, durch welche die sogenannte 65 km-Grenze eingeführt wurde, nicht unbedeutend zugenommen. Im Jahre 1952 waren von Tiroler Frächtern 706 Lastkraftwagen im gewerblichen Verkehr eingesetzt; 1958 war diese Zahl um rund 26 % auf 889 angestiegen und entsprach damit ungefähr dem gesamtösterreichischen Zuwachsdurchschnitt.

Zu den Ausführungen, dass gewisse in der Anfrage angeführte Landstriche und Täler in Tirol infolge der Besteuerung der Beförderung nur unzureichend versorgt werden können, ist festzuhalten, dass das Zillertal von der Zillertalbahn und ein grosser Teil des Lechtals im Aussenverkehr von den Österreichischen Bundesbahnen bedient wird; zur Bedienung dieser Täler sowie auch des Ötztals stehen überdies eine genügende Anzahl von Nah- und Fernverkehrsunternehmen des Strassenverkehrs zur Verfügung. Der vorhandene Laderaum deckt jedenfalls den Bedarf.

Im übrigen darf bemerkt werden, dass die Vollziehung des Beförderungssteuergesetzes in die Kompetenz des Bundesministeriums für Finanzen fällt.

- - - - -